

## Elektrizitätsversorgung Zeiningen

Gültig ab 1. Januar 2026

80 % Kernenergie CH

**GN-2026-Basic**

20 % Neue erneuerbare Energien CH

### Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für einzelne Endverbraucher gemäss StromVG und StromW mit Energiebezug aus dem Niederspannungsnetz ab einem Jahresbezug von 50 000 kWh.

Der Energiebezug für Beleuchtung, Kraft, Wärme und sonstige Zwecke wird gesamthaft in der Gebrauchsspannung 3 x 400/230 Volt gemessen. Wird die Belieferung eines Kunden infolge steigender Leistungsbeanspruchung unmöglich, so hat der Kunde gestützt auf das Stromversorgungsreglement der EVZ auf seine Kosten eine eigene Transformatorenstation erstellen zu lassen.

Die Netznutzungs- und Energiepreise setzen sich jeweils zusammen aus einem Grundpreis und einem Konsumpreis für die bezogenen Kilowattstunden (kWh) sowie aus weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben.

### Tarifzeiten

Mo-Fr	0-7 h	7-19 h	19-24 h
Sa	0-7 h	7-13 h	13-24 h
So	ganztägig		

Netznutzung	CHF / Mt. Leistung pro kW <b>8.10</b>	CHF / Mt. Grundpreis <b>27.00</b>	Rp. / kWh Arbeitspreis	
			Hochtarif <b>5.51</b>	Niedertarif <b>3.83</b>
Grundtarif		13.00		
Messtarif		14.00		
gesetzliche Abgaben und Gemeinwesen			<b>3.03</b>	<b>3.03</b>
Systemdienstleistungen Swissgrid SDL			0.27	0.27
Bundesabgaben gemäss Energiegesetz <sup>1)</sup>			2.30	2.30
Stromreserve <sup>2)</sup>			0.41	0.41
Netzverstärkungen <sup>3)</sup>			0.04	0.04
Überbrückungshilfen Stahlindustrie <sup>4)</sup>			0.01	0.01
Energie		-	<b>15.26</b>	<b>14.83</b>
Herkunft: 80 % Kernenergie CH, 20 % Neue erneuerbare Energien CH				
Total exkl. MwSt.	<b>8.10</b>	<b>27.00</b>	<b>23.80</b>	<b>21.69</b>
Total inkl. MwSt.	<b>8.1%</b>	<b>8.76</b>	<b>29.19</b>	<b>25.73</b>
				<b>23.45</b>

<sup>1)</sup> Art. 35 Energiegesetz: Erhebung von Abgaben zur Förderung der erneuerbaren Energien sowie zum Schutz der Gewässer und Fische.

<sup>2)</sup> Art. 22 und Art. 23 Winterreserveverordnung vom 25. Januar 2024

<sup>3)</sup> Art. 15b Abs. 4 und Art. 15b Abs. 5 StromVG vom 1 Januar 2025

<sup>4)</sup> Art. 14<sup>bis</sup> StromVG «Überbrückungshilfen für Eisen-, Stahl-, und Leichtmetallgiessereien von strategischer Bedeutung» vom 1. Januar 2025

### Blindenergie

Pro Monat, Quartal oder Halbjahr darf der Blindenergieverbrauch in der Hochtarifzeit höchstens 39,5 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs entsprechend  $\cos \phi = 0,93$  betragen. Ein allfälliger Mehrbezug an Blindenergie wird mit 3,57 Rp./kVarh verrechnet.

Zur Einschränkung des Blindenergiebezugs auf den höchstzulässigen Betrag sind nötigenfalls durch den Kunden Kondensatoren zur Kompensation einzubauen zu lassen. Diese müssen mit Hilfe von Sperrkreisen für die Tonfrequenz, welche die EVZ für ihre Netzkommandoanlage verwendet, gesperrt werden.

### **Messeinrichtung**

Die monatlichen Höchstbelastungen werden anhand von Messapparaten bestimmt, die von der EVZ bestimmt und geliefert werden. Für jeden Monat wird, durchgehend über die Hoch- und Niedertarifzeit, die höchste Durchschnittsbelastung während 15 aufeinanderfolgender Minuten festgestellt und als verrechenbares Monatsmaximum bezeichnet.

Verrechnet wird das jeweilige monatliche Monatsmaximum von mindestens 25 kW pro Messstelle als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten der EVZ, für die Netznutzung sowie für die Bereitstellung von Vorhalteleistung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA) und Eigenverbrauchsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Stromversorgungsnetz der EVZ.

Die EVZ bestimmt die Art der Messung, um eine rationelle Datenerfassung und Auswertung zu gewährleisten. Bei vorhandener Lastgangmessung werden die Daten fern abgelesen, erfasst und plausibilisiert. Nach allfälliger Ersatzwertbildung erfolgt die Verrechnung der Arbeits- wie auch der Leistungsanteile aufgrund des Lastganges. Die verrechnungsrelevanten Daten werden in diesem Falle dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

### **Sperrung**

Die Sperrung von Elektroheizungen, Wärmepumpenanlagen, Boilern, Waschmaschinen und anderen Apparaten bleibt im Falle einer erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebes während der Höchstbelastungszeiten vorbehalten.

Für die Bewilligung von Anslüssen für Raumheizungsanlagen gelten besondere Anschlussbestimmungen.

### **Rechnungsstellung**

Die EVZ ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen.

Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine von der EVZ zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren gefordert, und bei wiederholtem Zahlungsverzug wird gegebenenfalls die Stromzufuhr abgeschaltet. Der Aufwand für die Wieder-einschaltung wird mit CHF 50.– verrechnet. Ausserdem ist die EVZ bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder eine angemessene Sicherstellung zu verlangen.

### **Kündigung des Strombezuges**

Der Kunde hat seinen Weg- bzw. Umzug spätestens drei Werkstage im Voraus der EVZ schriftlich ([elektra@zeiningen.ch](mailto:elektra@zeiningen.ch)) oder telefonisch (061 855 90 17) zu melden. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Abrechnung und bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

### **Reglement**

In Ergänzung des vorliegenden Tarifs beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und der EVZ auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung der EVZ.

4314 Zeiningen, den 31. August 2025

Der Gemeinderat

## Elektrizitätsversorgung Zeiningen

Gültig ab 1. Januar 2026

80 % Kernenergie CH

KN-2026-Basic

20 % Neue erneuerbare Energien CH

### Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für einzelne Endverbraucher gemäss StromVG und StromVV mit Energiebezug aus dem Niederspannungsnetz bis zu einem Jahresbezug von 50 000 kWh. Die Energieabgabe erfolgt unabhängig von ihrer Verwendung über einen einzigen Zähler. Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird jede Messstelle gesondert abgerechnet. In Mehrfamilienhäusern wird die Energie für die Beleuchtung von Treppenhaus, Keller, Estrich, Waschküche und für den Betrieb der Heizungsanlage mit einem separaten Zähler gemessen und dem Hauseigentümer mit den gleichen Nutzungs- und Energiepreisen verrechnet.

Die Netznutzungs- und Energiepreise setzen sich jeweils zusammen aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis für die bezogenen Kilowattstunden (kWh) sowie aus weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben.

### Tarifzeiten

Mo–Fr	0–7 h	7–19 h	19–24 h
Sa	0–7 h	7–13 h	13–24 h
So	ganztägig		

	CHF / Mt. Grundpreis	Rp. / kWh Arbeitspreis	
		Hochtarif	Niedertarif
<b>Netznutzung</b>	<b>9.00</b>	<b>9.08</b>	<b>3.83</b>
Grundtarif	5.00		
Messtarif	4.00		
<b>gesetzliche Abgaben und Gemeinwesen</b>		<b>3.03</b>	<b>3.03</b>
Systemdienstleistungen Swissgrid SDL		0.27	0.27
Bundesabgaben gemäss Energiegesetz <sup>1)</sup>		2.30	2.30
Stromreserve <sup>2)</sup>		0.41	0.41
Netzverstärkungen <sup>3)</sup>		0.04	0.04
Überbrückungshilfen Stahlindustrie <sup>4)</sup>		0.01	0.01
<b>Energie</b>	<b>4.00</b>	<b>15.26</b>	<b>14.83</b>
Herkunft: 80 % Kernenergie CH, 20 % Neue erneuerbare Energien CH			
<b>Total exkl. MwSt.</b>	<b>13.00</b>	<b>27.37</b>	<b>21.69</b>
<b>Total inkl. MwSt.</b>	<b>8.10%</b>	<b>14.05</b>	<b>29.59</b>
			<b>23.45</b>

<sup>4)</sup> Art. 14<sup>bis</sup> StromVG «Überbrückungshilfen für Eisen-, Stahl-, und Leichtmetallgiessereien von strategischer Bedeutung» vom 1. Januar 2025

<sup>1)</sup> Art. 35 Energiegesetz: Erhebung von Abgaben zur Förderung der erneuerbaren Energien sowie zum Schutz der Gewässer und Fische.

<sup>2)</sup> Art. 22 und Art. 23 Winterreserveverordnung vom 25. Januar 2024

<sup>3)</sup> Art. 15b Abs. 4 und Art. 15b Abs. 5 StromVG vom 1 Januar 2025

<sup>4)</sup> Art. 14<sup>bis</sup> StromVG «Überbrückungshilfen für Eisen-, Stahl-, und Leichtmetallgiessereien von strategischer Bedeutung» vom 1. Januar 2025

### Blindenergie

Pro Monat, Quartal oder Halbjahr darf der Blindenergieverbrauch in der Hochtarifzeit höchstens 39,5 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs entsprechend  $\cos \phi = 0,93$  betragen. Ein allfälliger Mehrbezug an Blindenergie wird mit 3,57 Rp./kVarh verrechnet.

Zur Einschränkung des Blindenergiebezugs auf den höchstzulässigen Betrag sind nötigenfalls durch den Kunden Kondensatoren zur Kompensation einzubauen zu lassen. Diese müssen mit Hilfe von Sperrkreisen für die Tonfrequenz, welche die EVZ für ihre Netzkommandoanlage verwendet, gesperrt werden.

### **Messeinrichtung**

Die EVZ bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Einrichtung und stellt dem Kunden einen Drehstrom-Vierleiterzähler 3 x 400/230 Volt ohne Entgelt zur Verfügung.

Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens die monatlichen Grundpreise für die Netznutzung und Energielieferung zu bezahlen.

### **Sperrung**

Die Sperrung von Elektroheizungen, Wärmepumpenanlagen, Boilern, Waschmaschinen und anderen Apparaten bleibt im Falle einer erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs während der Höchstbelastungszeiten vorbehalten.

Für die Bewilligung von Anschlässen für Raumheizungsanlagen gelten besondere Anschlussbestimmungen.

### **Rechnungsstellung**

Die EVZ ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen.

Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine von der EVZ zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren gefordert, und bei wiederholtem Zahlungsverzug wird gegebenenfalls die Stromzufuhr abgeschaltet. Der Aufwand für die Wieder-einschaltung wird mit CHF 50.– verrechnet. Ausserdem ist die EVZ bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder eine angemessene Sicherstellung zu verlangen.

### **Kündigung des Strombezuges**

Der Kunde hat seinen Weg- bzw. Umzug spätestens drei Werkstage im Voraus der EVZ schriftlich ([elektra@zeiningen.ch](mailto:elektra@zeiningen.ch)) oder telefonisch (061 855 90 17) zu melden. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Abrechnung und bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

### **Reglement**

In Ergänzung des vorliegenden Tarifs beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und der EVZ auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung der EVZ.

4314 Zeiningen, den 31. August 2025

Der Gemeinderat

## **Elektrizitätsversorgung Zeinlingen**

Gültig ab 1. Januar 2026

80 % Kernenergie CH

**BT-2026-Basic**

20 % Neue erneuerbare Energien CH

### **Anwendung**

Dieser Tarif ist anwendbar für den Bezug elektrischer Energie für temporäre Anschlüsse (Baustrom, Schausteller, Feste etc.). Als Baustrom wird Energie so lange verrechnet, bis die Bauvollendung erfolgt und die definitive Messeinrichtung von der EVZ montiert ist. Die Bauvollendung ist der EVZ schriftlich mitzuteilen. Bei fehlender Mitteilung wird dem Kunden die bezogene Energie nach Baustromtarif verrechnet. Die Netznutzungs- und Energiepreise setzen sich jeweils zusammen aus einem Grundpreis und einem Konsumpreis für die bezogenen Kilowattstunden (kWh) sowie aus weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben.

	CHF / Mt. Grundpreis	Rp. / kWh Arbeitspreis
<b>Netznutzung</b>	<b>9.00</b>	<b>20.48</b>
Grundtarif	5.00	
Messtarif	4.00	
<b>gesetzliche Abgaben und Gemeinwesen</b>		<b>3.03</b>
Systemdienstleistungen Swissgrid SDL		0.27
Bundesabgaben gemäss Energiegesetz <sup>1)</sup>		2.30
Stromreserve <sup>2)</sup>		0.41
Netzverstärkungen <sup>3)</sup>		0.04
Überbrückungshilfen Stahlindustrie <sup>4)</sup>		0.01
<b>Energie</b>	<b>4.00</b>	<b>23.03</b>
Herkunft: 80 % Kernenergie CH, 20 % Neue erneuerbare Energien CH		
<b>Total exkl. MwSt.</b>	<b>13.00</b>	<b>46.54</b>
<b>Total inkl. MwSt.</b>	<b>8.10%</b>	<b>14.05</b>
		<b>50.31</b>

<sup>1)</sup> Art. 35 Energiegesetz: Erhebung von Abgaben zur Förderung der erneuerbaren Energien sowie zum Schutz der Gewässer und Fische.

<sup>2)</sup> Art. 22 und Art. 23 Winterreserveverordnung vom 25. Januar 2024

<sup>3)</sup> Art. 15b Abs. 4 und Art. 15b Abs. 5 StromVG vom 1 Januar 2025

<sup>4)</sup> Art. 14<sup>bis</sup> StromVG «Überbrückungshilfen für Eisen-, Stahl-, und Leichtmetallgiessereien von strategischer Bedeutung» vom 1. Januar 2025

### **Messeinrichtung**

Die EVZ bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Einrichtung und stellt dem Kunden einen Drehstrom-Vierleiterzähler 3 x 400/230 Volt ohne Entgelt zur Verfügung. Nach vorheriger Rücksprache mit der EVZ kann ausnahmsweise eine fremde Messeinrichtung benutzt werden. Die Gebühr für die Kontrolle dieser Messung beträgt CHF 100.–. Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens die monatlichen Grundpreise für die Netznutzung und Energielieferung zu bezahlen.

### **Rechnungsstellung**

Die EVZ ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen.

Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug durch Anweisung an eine von der EVZ zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren gefordert und bei wiederholtem Zahlungsverzug gegebenenfalls die Stromzufuhr abgeschaltet. Der Aufwand für die Wiedereinschaltung wird mit Fr. 50.– verrechnet. Außerdem ist die EVZ bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder eine angemessene Sicherstellung zu verlangen.

**Reglement**

In Ergänzung des vorliegenden Tarifs beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und der EVZ auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung der EVZ.

4314 Zeiningen, den 31. August 2025

Der Gemeinderat

**Anwendung**

Dieser Tarif ist anwendbar für einzelne Endverbraucher gemäss StromVG und StromW mit Energiebezug aus dem Niederspannungsnetz bis zu einem Jahresbezug von 50 000 kWh. Die Energieabgabe erfolgt unabhängig von ihrer Verwendung über einen einzigen Zähler. Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird jede Messstelle gesondert abgerechnet. In Mehrfamilienhäusern wird die Energie für die Beleuchtung von Treppenhaus, Keller, Estrich, Waschküche und für den Betrieb der Heizungsanlage mit einem separaten Zähler gemessen und dem Hauseigentümer mit den gleichen Nutzungs- und Energiepreisen verrechnet.

Die Netznutzungs- und Energiepreise setzen sich jeweils zusammen aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis für die bezogenen Kilowattstunden (kWh) sowie aus weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben.

**Tarifzeiten**

Mo–Fr	0–7 h	7–19 h	19–24 h
Sa	0–7 h	7–13 h	13–24 h
So	ganztägig		

	CHF / Mt. Grundpreis	Rp. / kWh Arbeitspreis	
		Hochtarif	Niedertarif
<b>Netznutzung</b>	<b>9.00</b>	<b>9.08</b>	<b>3.83</b>
Grundtarif	5.00		
Messtarif	4.00		
<b>gesetzliche Abgaben und Gemeinwesen</b>		<b>3.03</b>	<b>3.03</b>
Systemdienstleistungen Swissgrid SDL		0.27	0.27
Bundesabgaben gemäss Energiegesetz <sup>1)</sup>		2.30	2.30
Stromreserve <sup>2)</sup>		0.41	0.41
Netzverstärkungen <sup>3)</sup>		0.04	0.04
Überbrückungshilfen Stahlindustrie <sup>4)</sup>		0.01	0.01
<b>Energie</b>	<b>4.00</b>	<b>20.43</b>	<b>20.33</b>
Herkunft: 100 % Wasser CH			
<b>Total exkl. MwSt.</b>	<b>13.00</b>	<b>32.54</b>	<b>27.19</b>
<b>Total inkl. MwSt.</b>	<b>8.10%</b>	<b>14.05</b>	<b>35.18</b>
			<b>29.39</b>

<sup>1)</sup> Art. 35 Energiegesetz: Erhebung von Abgaben zur Förderung der erneuerbaren Energien sowie zum Schutz der Gewässer und Fische.

<sup>2)</sup> Art. 22 und Art. 23 Winterreserveverordnung vom 25. Januar 2024

<sup>3)</sup> Art. 15b Abs. 4 und Art. 15b Abs. 5 StromVG vom 1 Januar 2025

<sup>4)</sup> Art. 14<sup>bis</sup> StromVG «Überbrückungshilfen für Eisen-, Stahl-, und Leichtmetallgiessereien von strategischer Bedeutung» vom 1. Januar 2025

**Blindenergie**

Pro Monat, Quartal oder Halbjahr darf der Blindenergieverbrauch in der Hochtarifzeit höchstens 39,5 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs entsprechend  $\cos \phi = 0,93$  betragen. Ein allfälliger Mehrbezug an Blindenergie wird mit 3,57 Rp./kVarh verrechnet.

Zur Einschränkung des Blindenergiebezugs auf den höchstzulässigen Betrag sind nötigenfalls durch den Kunden Kondensatoren zur Kompensation einzubauen zu lassen. Diese müssen mit Hilfe von Sperrkreisen für die Tonfrequenz, welche die EVZ für ihre Netzkommandoanlage verwendet, gesperrt werden.

### **Messeinrichtung**

Die EVZ bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Einrichtung und stellt dem Kunden einen Drehstrom-Vierleiterzähler 3 x 400/230 Volt ohne Entgelt zur Verfügung.

Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstromerzeugerbezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens die monatlichen Grundpreise für die Netznutzung und Energielieferung zu bezahlen.

### **Sperrung**

Die Sperrung von Elektroheizungen, Wärmepumpenanlagen, Boilern, Waschmaschinen und anderen Apparaten bleibt im Falle einer erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs während der Höchstbelastungszeiten vorbehalten.

Für die Bewilligung von Anschläüssen für Raumheizungsanlagen gelten besondere Anschlussbestimmungen.

### **Rechnungsstellung**

Die EVZ ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen.

Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine von der EVZ zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren gefordert, und bei wiederholtem Zahlungsverzug wird gegebenenfalls die Stromzufuhr abgeschaltet. Der Aufwand für die Wieder-einschaltung wird mit CHF 50.– verrechnet. Außerdem ist die EVZ bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder eine angemessene Sicherstellung zu verlangen.

### **Kündigung des Strombezuges**

Der Kunde hat seinen Weg- bzw. Umzug spätestens drei Werkstage im Voraus der EVZ schriftlich (elektra@zeiningen.ch) oder telefonisch (061 855 90 17) zu melden. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Abrechnung und bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

### **Reglement**

In Ergänzung des vorliegenden Tarifs beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und der EVZ auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung der EVZ.

4314 Zeiningen, den 31. August 2025

Der Gemeinderat

## **Elektrizitätsversorgung Zeiningen**

Gültig ab 1. Januar 2026

**RL-2026-Sun-Basic**

### **Anwendung**

Dieser Tarif ist anwendbar für Produzenten mit Rücklieferungen in das Versorgungsnetz der Elektrizitätsversorgung Zeiningen (EVZ) auf Netzebene 7 im Parallelbetrieb mit dem Stromversorgungsnetz von erneuerbarer und nicht erneuerbarer elektrischer Energie.

### **Entschädigung**

Dieser Tarif entschädigt nach dem Referenzmarktpreis gemäss Art. 15, EnFV , jedoch mit einer garantierten Minimalentschädigung gemäss Art. 12 EnV

- für sämtliche PV-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW: 6 Rp./kWh;
- für PV-Anlagen mit Eigenverbrauch und einer Leistung ab 30 kW anteilmässig:
  - a) bei einer installierten Leistung unter 30 kW: 6 Rp./kWh
  - b) bei einer installierten Leistung über 30 kW: 0 Rp./kWh;
- für PV-Anlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 30 kW: 6,2 Rp./kWh;

alle Preise sind exkl. MwSt.

### **Messeinrichtung**

Die EVZ bestimmt die für die Energieeinspeisung erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung.

### **Auszahlung der Vergütung**

Die Auszahlung der Vergütung der eingespeisten Energie erfolgt vierteljährlich an den Produzenten. Die Vergütung erfolgt entsprechend den ins Netz eingespeisten Mengen.

### **Reglement**

In Ergänzung des vorliegenden Tarifs beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und der EVZ auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung der EVZ.

### **Mehrwertsteuer**

- Für nicht mehrwertsteuerpflichtige Produzenten gelten die obigen Vergütungsansätze, die keine Mehrwertsteuer enthalten.
- Für mehrwertsteuerpflichtige Produzenten gelten die obigen Vergütungssätze zuzüglich aktuellem Mehrwertsteuersatz.

4314 Zeiningen, den 01.12.2025

Der Gemeinderat

## **Elektrizitätsversorgung Zeiningen**

Gültig ab 1. Januar 2026

RL-2026-Sun-Pro

### **Anwendung**

Dieser Tarif ist anwendbar für Produzenten mit Rücklieferungen in das Versorgungsnetz der Elektrizitätsversorgung Zeiningen (EVZ) auf Netzebene 7 im Parallelbetrieb mit dem Stromversorgungsnetz von erneuerbarer und nicht erneuerbarer elektrischer Energie.

### **Entschädigung**

Dieser Tarif entschädigt zusätzlich zum rückgespeisten Strom auch den Herkunftsachweis und ist für das ganze Jahr gültig.

- Anlagen kleiner als 100 kWp  $\Rightarrow$  10,9 Rp./kWh
- Anlagen ab 100 kWp  $\Rightarrow$  7,2 Rp./kWh

Der Kunde tritt die HKN für die eingespeiste Energie der Elektra Zeiningen ab.  
Bedingung ist, dass die Produktionsanlage bei Pronovo gemeldet ist.

### **Messeinrichtung**

Die EVZ bestimmt die für die Energieeinspeisung erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung.

### **Auszahlung der Vergütung**

Die Auszahlung der Vergütung der eingespeisten Energie erfolgt vierteljährlich an den Produzenten. Die Vergütung erfolgt entsprechend den ins Netz eingespeisten Mengen.

### **Reglement**

In Ergänzung des vorliegenden Tarifs beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und der EVZ auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung der EVZ.

### **Mehrwertsteuer**

- Für nicht mehrwertsteuerpflichtige Produzenten gelten die obigen Vergütungsansätze, die keine Mehrwertsteuer enthalten.
- Für mehrwertsteuerpflichtige Produzenten gelten die obigen Vergütungssätze zuzüglich aktuellem Mehrwertsteuersatz.

4314 Zeiningen, den 01.12.2025

Der Gemeinderat